



Protokollauszug vom

01.07.2026

Departement Finanzen / Finanzamt:

Submission Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Flottenversicherung): Zuschlag nach durchgeführtem Verfahren und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/847

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. Die Aufwendungen für die Kosten für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt 801'196.00 Franken (inkl. aller Abgaben) werden gestützt auf Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bezeichnet. Die Kosten werden der jeweiligen Erfolgsrechnung der Nutzerproduktgruppen belastet.

5. Dispositiv-Ziffern 1-3 sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

6. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche), Departement Finanzen, Finanzamt (Versicherungsfachstelle: zur Erfassung im Vergaberegister [Auftragsart: Dienstleistung]); Departement Bau und Mobilität, Fachstelle Beschaffungswesen; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U

Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die städtische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Flottenversicherung) wurde letztmals im Jahr 2021 ausgeschrieben und mit SR.21.696-1 vom 15. September 2021 per 1. Januar 2022 an die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, vergeben. Nach einer Laufzeit von fünf Jahren (drei Jahre Laufzeit mit Option zur Verlängerung um maximal zwei Jahre) musste die Versicherung neu ausgeschrieben werden.

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat die Submissionsbedingungen für die Beschaffung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (unverändertes Deckungskonzept, zwei Selbstbehaltsvarianten) mit Verfügung vom 11. März 2026 genehmigt (Geschäftsnummer 2F.07.02-00020/00008/00001).

2. Zuschlagsentscheid

[...]

3. Beschaffungskosten und Finanzierung

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. aller Abgaben berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von maximal fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

	Fr. inkl. Abgaben
Total einmalige Kosten (kein Versichererwechsel)	0.00
jährlich wiederkehrende Kosten	160'239.18
Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre	801'195.90
Total Beschaffungskosten, gerundet	801'196.00

3.2. Finanzierung

Die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 160'000.00 Franken (inkl. aller Abgaben) werden im Budget 2027 und FAP 2028-2030 der Produktgruppe Finanzamt und der Produktgruppen mit Fahrzeugbestand (zentrale Prämienzahlung mit Prämienallokation) eingestellt. Die Weiterverrechnung der Kosten für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Dienstfahrzeuge erfolgt gemäss Art. 42 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (VVFH) und Handbuch

Finanzen E-4 Ziff. 3.5 anhand des Verursacherprinzips der Nutzerproduktgruppen. Die Kosten werden vom Finanzamt entsprechend in Rechnung gestellt.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Aufl., Zürich 2025, § 103 GG N. 3 und 21). Das Vorliegen einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Dienstfahrzeuge gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und ist gemäss Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) zwingend.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird für die Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Winterthur benötigt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Das Vorliegen einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist zwingend vorgeschrieben und gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten.

Zeitliche Gebundenheit:

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Die aktuelle städtische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung läuft Ende 2026 aus und muss per 1. Januar 2027 erneuert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben (Kosten für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Höhe von insgesamt 801'196.00 Franken: vgl. oben Ziff. 3.) sind daher als gebunden zu erklären und der jeweiligen Erfolgsrechnung der Nutzerproduktgruppen zu belasten.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Dispositiv-Ziffern 1-3 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen:

1. Protokoll der Offertöffnung vom 29. Mai 2026
2. Auswertung der Angebote
3. Angebot der Zuschlagsempfängerin